

# **Erklärung der Änderungen der geplanten Neufassung der Satzung**

## **Präambel**

Wurde für den neuen Träger angepasst und mit der aktuellen Rechtslage versehen

## **§1 Rechtsform, Name und Sitz**

Abs. 1

Muss entsprechend erweitert werden.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Unternehmens**

Abs. 1 Satz 2 Nr. 9

Wurde angepasst (hätte schon mit der Neufassung von 11.11.2015 geschehen können).

Abs. 4

Verdeutlicht, dass der Betriebsübergang nur für Träger Erlangen, Fürth und Schwabach gedacht war. Der ZV IT Franken hat lt. seiner Satzung keine eigene IT-Infrastruktur, sondern nur eine Geschäftsstelle, die von KommunalBIT im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages wahrgenommen wird, und daher keine IT (bzw. Vermögen und Personal).

Für Drittkunden, d.h. die bestehenden oder späteren Mitglieder des ZV, ist auch kein Betriebsübergang vorgesehen, die Leistungsbeziehung wird mit öffentlich-rechtlichen Vertrag direkt zwischen dem Drittkunden und KommunalBIT geregelt.

## **§3 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens**

Abs. 1

Das Stammkapital wird um 10.000,- EURO für den Zweckverband erhöht, der ZV erhält dann 1 Anteil, Schwabach hat 1 Anteil, Fürth und Erlangen 2 Anteile.

Damit wird der Einfluss des neuen Trägers auf das Unternehmen angemessen sichergestellt, die „alten Träger“ sind aber nach wie vor ihrer Summe „bestimmend“.

## **§5 Verwaltungsrat**

Abs. 1

Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates wird entsprechend neu geregelt, der Zweckverband erhält 1 Sitz, Schwabach hat 1 Sitz, Fürth und Erlangen 2 Sitze.

Abs. 1a

Die Reihenfolge für das Vorschlagsrecht des Verwaltungsratsvorsitzenden wird entsprechend angepasst.

Abs. 4

.. und das Szenario beim Ausscheiden auf das Verwaltungsratsmitglieds des Zweckverbands erweitert.

## **§7 Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

Abs. 2 Satz 2

Erweitert das Berichtsrecht der Verwaltungsratsmitglieder, das ist auch ein gutes Hilfskriterium, wenn es um die Einflussmöglichkeiten der Verwaltungsratsmitglieder bzw. der Träger geht.

## **§15 Auflösung**

Wurde wegen der „internen Haftungsfreistellung“ für den Zweckverband angepasst, damit alle Träger gerecht behandelt sind.

## **§ 15a (neu eingefügt) Interner Ausgleich bei Gewährträgerhaftung; interne Gewinnverteilung**

Regelt die interne Haftungsfreistellung und berücksichtigt das entsprechend bei der Entscheidung der Gewinnverteilung.

KommunalBIT  
09.03.2017